

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Dezember 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.07.2016

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-25/15

Zulassungsnummer:

Z-159.10-12

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2016**

bis: **17. Dezember 2018**

Antragsteller:

Marburger Tapetenfabrik
J. B. Schaefer GmbH & Co. KG
Bertram-Schaefer-Straße 11
35274 Kirchhain

Zulassungsgegenstand:

Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102
"Marburger - PVC Schaumtapeten auf Vlies- und Papierbasis"

Dieser Bescheid ergänzt die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-159.10-12 vom 17. Dezember 2013, ergänzt durch Bescheid vom 14.10.2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Zulassungsgegenstand: "Marburger – Schaumtapeten
PVC Schaumtapeten auf Vlies- und Papierbasis"

Anlage 1
Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
1	Karim Rashid
2	Zaha Hadid
3	Alice WHOW
4	DIY – selber machen
5	Manekin
6	offenes Programm 2014 Struktur
7	Scandinavian Vintage
8	Ulf Moritz Cocon
9	Ulf Moritz Pearl
10	Ulf Moritz Scala
11	Ulf Moritz Sujets
12	Zeitberger
13	zuhaus wohnen
14	zuhaus wohnen 2
15	...at home
16	4 woman + walls
17	Gina's
18	GIN FIZZ
19	La Veneziana
20	La Veneziana 2
21	Best of marburg
22	Panels
23	Suprofil 2014
24	Suprofil Deco 2013
25	Suprofil Vlies 2010
26	Suprofil Vlies 2012
27	Wohnsinn Frühjahr 2012
28	Wohnsinn Frühjahr 2013
29	Astoria

Zulassungsgegenstand: "Marburger – Schaumtapeten
PVC Schaumtapeten auf Vlies- und Papierbasis"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
30	Novamur
31	Laser
32	Marburger Decke
33	Patent
34	Patent 3D
35	Patent Borten
36	Patent Fries
37	Patent Grossrolle
38	Patent – Eurorolle
39	Schöne Decke
40	Glöckler Deux
41	Duromur Color
42	DIY – selber machen
43	Marburger Decke
44	Ornamental Home
45	Suprofil 2016
46	Glöckler Childrens Paradise
47	Wohnsinn 2016
48	Estelle
49	Wohnsinn 2017
50	Ulf Moritz Imagination
51	Patent 3D Eurorolle
52	Patent Decor
53	offenes Programm 2015 Präge
54	Vlies 2017
55	Patent Decor
56	Valvet Panels
57	...at home II